

VERTRAG

Zwischen der Knappschaft Regionaldirektion Chemnitz

und dem

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.
Bodenbacher Str. 122
01277 Dresden

(nachstehend Leistungserbringer),

wird gemäß § 133 SGB V vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung, Vergütung und Abrechnung der in den Anlagen aufgeführten Transporte im Sinne des § 60 i.V.m. § 133 SGB V (Fahrten). Für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag ist eine gültige Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz nachzuweisen.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Tatbestände, die seine Berechtigung zur Leistungserbringung bzw. deren Umfang betreffen, gegenüber der Knappschaft unverzüglich anzuzeigen. Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nicht mehr abgerechnet werden, sobald die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.
- (3) Sofern dieser Vertrag mit einem Verband, einer Taxigenossenschaft oder ähnlichen Zusammenschlüssen mehrerer Unternehmer (Verband) geschlossen wird, gilt der Vertrag für die Mitglieder des Verbandes. Der Verband teilt der Knappschaft hierzu die Mitglieder, die den Vertrag anerkennen, unter Angabe der Institutionskennzeichen, des Firmennamens sowie des Firmeninhabers mit und bestätigt das Vorliegen der Nachweise nach § 1 Abs. 1 S. 2.

Der Verband verpflichtet sich, Zu- und Abgänge sowie Änderungen bei Transportunternehmern der Knappschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Neumitglieder oder Nachmeldungen findet die Vereinbarung erst nach Bestätigung durch die Knappschaft Anwendung.

- (4) Dieser Vertrag steht allen Leistungserbringern offen, die die darin geforderten Voraussetzungen erfüllen und ihre Teilnahmebereitschaft mittels Anerkenniserklärung (Anlage 1) gegenüber der Knappschaft bekunden.
- (5) Taxi- und Mietwagenunternehmen, die nicht Mitglied im LVS e.V. sind, sind verpflichtet, bei Anwendung dieses Vertrages gegenüber der zuständigen Zulassungsbehörde eine entsprechende Genehmigung zu beantragen.

§ 2

Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Für die Durchführung von Fahrten gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten [Krankentransportrichtlinien] in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für Rechnung der Knappschaft dürfen Fahrten i. S. des § 60 SGB V ausgeführt werden, soweit eine ärztliche Verordnung (Muster 4) vorliegt, die den Anforderungen der Anlage 1 der Krankentransport-Richtlinien entspricht. Der Leistungserbringer prüft die Verordnung auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- (3) Die abgegebenen Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§§ 12 und 70 SGB V). Bei Fahrten aus Krankenhäusern, Dialysepraxen usw. sind möglichst mehrere Versicherte zu einer Fahrt zusammenzufassen.
- (4) Fahrten sind im Rahmen der Vorhaltung / Möglichkeiten des Leistungserbringers umgehend und fachgemäß sowie unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte auszuführen.

§ 3

Genehmigungsverfahren

- (1) Für jede Verordnung einer Fahrt zu einer ambulanten Behandlung ist eine vorherige Genehmigung durch die Knappschaft einzuholen.
- (2) Sofern dem Leistungserbringer oder dem Versicherten bereits eine Genehmigung vorliegt, die Ziel, Zeitraum und Transportmittel der verordneten Fahrten abdeckt, ist keine erneute Genehmigung erforderlich. Weitere Ausnahmen können in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelt werden.
- (3) Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat der Leistungserbringer der für den jeweiligen Versicherten zuständigen Geschäftsstelle der Knappschaft die Originalverordnung umgehend nach Erhalt zuzuleiten. In Ausnahmefällen ist auch eine Übermittlung der Verordnung per Fax zulässig.
- (4) Die Knappschaft kann abweichend von den Nummern 1 bis 3 die Regelungen zum Genehmigungsverfahren ändern, auf weitere Fahrtanlässe wie zum Beispiel Krankenhaus-Entlassfahrten oder Fernfahrten ausdehnen oder die Zuständigkeit auf andere Dienststellen verlagern. Der Leistungserbringer berücksichtigt die Änderungen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung.

§ 4

Vergütung der Leistung

- (1) Für die Vergütung der Vertragsleistungen gelten die jeweils in den Anlagen vereinbarten Höchstpreise, die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Mit diesen Höchstpreisen sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten. Soweit der Leistungserbringer für die erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig ist, ist diese in den vereinbarten Preisen bereits enthalten und somit nicht zusätzlich berechnungsfähig.
- (2) Für Krankenfahrten mit nicht umsetzbaren Rollstuhlpatienten, im Tragestuhl oder für Liegendtransporte sind mit den Leistungserbringern gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Für Fahrten nach diesem Vertrag dürfen neben den in den Anlagen vereinbarten Preisen von den Versicherten weder Zahlungen noch Eigenanteile verlangt werden, ausgenommen die Zuzahlungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von den Patienten zu leisten sind. Weitere Leistungen sind nicht gesondert vergütungsfähig.
- (4) Die gesetzliche Zuzahlung ist vom Leistungserbringer einzuziehen und zu quittieren; der Vergütungsanspruch verringert sich um den Betrag der gesetzlichen Zuzahlung. Dies gilt nicht, sofern der Versicherte von der Zuzahlung befreit ist. Der Versicherte hat die Befreiung durch Vorlage eines gültigen Befreiungsausweises nachzuweisen.
- (5) Die Vergütung der Fahrten richtet sich ausschließlich nach dem Umfang der Genehmigung der Knappschaft. Wenn das tatsächlich eingesetzte und das genehmigte Transportmittel nicht übereinstimmen, dürfen Differenzbeträge vom Versicherten nicht gefordert werden. Bei den nach diesem Vertrag und den Anlagen nicht genehmigungspflichtigen Fahrten sind für die Vergütung die Anga-

ben auf der Verordnung maßgebend, soweit diese vollständig und plausibel sind. Für unvollständige und nicht plausibel ausgefüllte Verordnungen besteht kein Vergütungsanspruch.

Bei der Ermittlung der abrechenbaren Kilometer ist die verkehrsüblich kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen. Die Knappschaft ist berechtigt, bei der Rechnungsprüfung PC – Routenplaner einzusetzen (zum Beispiel map & guide, Marco Polo) und die so ermittelten Kilometer bei der Abrechnung zugrunde zu legen. Macht der Leistungserbringer eine längere Fahrstrecke geltend, so sind die Gründe hierfür bei der Rechnungslegung anzugeben. Die Entscheidung, ob die längere Fahrstrecke anerkannt werden kann, obliegt der Knappschaft.

§ 5

Rechnungslegung, Zahlung an Abrechnungsstellen / Verrechnungsstellen

- (1) Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u. a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen. Die Richtlinien nach § 302 SGB V sowie die dazu gehörigen technischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sind durch den Leistungserbringer einzuhalten. Die für die Anlage(n) vergebene Preislistennummer (Schlüssel Tarifikennzeichen der Anlage 3 Schlüsselverzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) wird dem Leistungserbringer durch die Knappschaft mitgeteilt.
- (2) Im Rahmen des maschinellen Abrechnungsverfahrens sind die rechnungsbegründenden Unterlagen nach § 2 Abs. 1 der Richtlinie nach § 302 SGB V (Urbelege und Leistungszusagen) jeweils zeitgleich mit der Rechnungslegung (Übermittlung der maschinellen Abrechnungsdaten) an die jeweils durch die Kostenträgerdatei benannten zuständigen Abrechnungsstellen der Knappschaft zu liefern. Die Unterlagen sind im Original in der in den Richtlinien beschriebenen Sortierreihenfolge zu übermitteln. Nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Angaben auf den Urbelegen bzw. in der elektronisch übermittelten Abrechnungsdatei führen zur Abweisung der Rechnung. Es sind maximal zwei Sammelabrechnungen je Anlage in einem Kalendermonat zulässig.
- (3) Werden die Abrechnungen nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, hat die Knappschaft gemäß § 303 Abs. 3 SGB V die Daten nach zu erfassen. Erfolgt die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung aus Gründen, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, berechnet die Knappschaft die mit der Nacherfassung verbundenen Kosten den betroffenen Leistungserbringern durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von 5 v.H. des Rechnungsbetrages. Als nicht maschinell verwertbar in diesem Sinne gelten auch im Wege elektronischer Datenübermittlung übermittelte Daten (insbesondere Preislistennummer, Positionsnummern und Preise), die nicht den Vereinbarungen in den Anlagen entsprechen.
- (4) Zahlungen an eine durch den Leistungserbringer ermächtigte Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle setzen voraus, dass der Knappschaft eine schriftliche Ermächtigungserklärung des Leistungserbringers vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den schriftlichen Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Knappschaft. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet ist. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnung die Knappschaft, so haftet der Leistungserbringer der Knappschaft im selben Umfang wie die Abrechnungsstelle. Forderungen der Knappschaft gegen den Leistungserbringer können auch gegenüber der Abrechnungsstelle aufgerechnet werden.
- (5) Für den Abrechnungsverkehr ist das für den Leistungserbringer maßgebende Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, das von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (<http://www.arge-ik.de>) vergeben wird. Abrechnungen unter anderen als in diesem Vertrag erwähnten IK werden von der Knappschaft zurückgewiesen.
- (6) Rechnungen, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, werden zurückgegeben.

§ 6

Zahlungsfrist, Beanstandung, Ausschlussfrist

- (1) Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag.
- (2) Beanstandungen können von der Knappschaft innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung geltend gemacht werden. Die Berichtigung ist auf der Zweitschrift der Rechnung zu vermerken.
- (3) Wurden der Knappschaft zu Unrecht Beträge in Rechnung gestellt, kann sie bereits geleistete Zahlungen zurückfordern oder von der nächsten Zahlung absetzen. Der Sachverhalt ist dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen. Zurückgeforderte Beträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung fällig.
- (4) Forderungen des Leistungserbringers aus Vertragsleistungen können nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Leistungen abgegeben worden sind, nicht mehr erhoben werden.

§ 7

Werbung, unzulässige Beeinflussung

- (1) Eine gezielte Beeinflussung der Versicherten und der Ärzte hinsichtlich Art und Umfang der Verordnung ist unzulässig. Der Leistungserbringer darf Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und andere medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Fahrten beteiligen oder solche Vorteile im Zusammenhang mit der Verordnung von Fahrten gewähren.
- (2) Eine Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und Dritten mit dem Ziel einer Ausweitung der Inanspruchnahme von Krankentransporten oder Maßnahmen, die die freie Wahl des Versicherten unter den Leistungserbringern beeinflussen, sind nicht gestattet.

§ 8

Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der Datenschutzgesetze (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetze der Länder sowie Sozialgesetzbücher) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, auf Einhaltung des Datengeheimnisses unterwiesen und schriftlich verpflichtet worden sind.

§ 9

Überprüfung der Leistungserbringung

- (1) Die Knappschaft kann zur Behebung von Zweifeln über das vertragsgemäße Verhalten des Leistungserbringers eine Überprüfung vornehmen.
- (2) Anfragen der Knappschaft sind vom Leistungserbringer kostenfrei und unverzüglich zu beantworten.

§ 10
Maßnahmen bei Vertragsverstößen,
Wiedergutmachung des Schadens

- (1) Bei Verstößen gegen die aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten kann die Knappschaft nach Anhörung des Leistungserbringers über geeignete Maßnahmen befinden. Als Maßnahmen kommen Verwarnung, angemessene Vertragsstrafe bis zu 15.000 € oder die außerordentliche Kündigung des Vertrages in Betracht. Bei Mitgliedern eines Verbandes (§ 1 Abs. 3) ist auf Antrag des Mitgliedes oder des Verbandes der Verband in das Anhörungsverfahren einzubeziehen.
- (2) Zu den Vertragsverstößen zählen insbesondere:
 - a) die vorsätzliche Abrechnung nicht erbrachter Leistungen
 - b) ein vorsätzlicher, wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz (§ 7)
 - c) Änderung der Verordnung ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt
 - d) Geltendmachung bzw. Annahme von Zahlungen des Versicherten, mit Ausnahme der Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V.
- (3) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen. § 6 Abs. 2 des Vertrages gilt in diesen Fällen nicht.

§ 11
Vertragsbedingungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Anlagen nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder der Anlagen bedürfen der Schriftform. Handschriftliche Änderungen im Vertrag oder den Anlagen gelten nur bei Gegenzeichnung durch die Knappschaft an den entsprechenden Stellen.

§ 12
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2014. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern 6 Wochen vor Ende des jeweiligen Ablaufs keine schriftliche Kündigung erfolgt.
- (2) Für alle in diesem Vertrag und den Anlagen geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich dieser Vertrag. Alle anderen Verträge und deren Anlagen treten außer Kraft, soweit der vorliegende Vertrag für die in den Anlagen geregelten Bereiche Rechtswirkung entfaltet. Dies gilt bei Verträgen nach § 1 Abs. 2 insbesondere auch für bestehende Einzelverträge der Mitglieder des Verbandes.
- (3) Die Vereinbarungen über Höchstpreise (Anlagen) können nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von diesem Vertrag gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die bisherigen Höchstpreise weiter.
- (4) Sofern die Preisvereinbarung nach anderen Rechtsverordnungen genehmigt oder angezeigt werden muss, ist dies durch den Leistungserbringer sicher zu stellen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Chemnitz, 10.09.2013

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagen-
unternehmer e.V.

Knappschaft Regionaldirektion Chemnitz
Die Geschäftsführung
I.A.



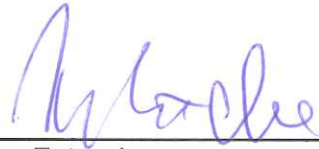
Zölfeld, Leiter der Regionaldirektion



Henry Roßberg



Wolfgang Oertel



Jürgen Zetzsche